

Offene Ganztagsschule

in

Radevormwald

Entwicklungsplan

**für die Schuljahre 2018/19 –
2020/21**

Inhalt:

Einleitung	Seite	3 - 9
Kinderanzahl 2018/19	Seite	10
Bedarf an Plätzen nach Bedarfsermittlung	Seite	11 - 12
Mehrbedarfe	Seite	13
Maßnahmen	Seite	14 – 15

Einleitung

Die 2018 durchgeführte Elternabfrage hat in Bezug auf Bedarfe im Bereich von Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter ergeben, dass ein erhöhter Betreuungsbedarf für den Bereich der Offenen Ganztagschule (OGS) vorhanden ist. Dieser Bedarf besteht für dieses laufende als auch für die folgenden Schuljahre.

Die Verwaltung hat vor diesem Hintergrund diesen Entwicklungsplan für die Offene Ganztagschule in Radevormwald für die Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 aufgestellt. Dieser Plan dient neben der zahlenmäßigen Sicherstellung von Betreuungsplätzen sowohl einer besseren Übersicht über notwendige finanzielle Rahmenbedingungen der OGS, soll aber auch den Grundstein legen für einheitliche Qualitätsstandards.

Rechtsgrundlagen für die Offene Ganztagschule (OGS):

§ 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. *diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
2. *die Erziehungsberechtigten*
 - a) *einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
 - b) *sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 - c) *Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.*

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 5 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) NRW - Angebote für Schulkinder - :

- (1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.*

Diese Rechtsgrundlagen (sowohl das Bundesgesetz = SGB VIII, als auch das Landesgesetz = KiBiz) machen deutlich, dass es sich bei Zurverfügungstellung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigem Alter grundsätzlich um eine pflichtige Aufgabe des Trägers der Jugendhilfe bzw. der betreffenden Gebietskörperschaft handelt. Diese Pflicht gilt aber nicht uneingeschränkt für jedes Kind, sondern es ist auf den individuellen Bedarf abzustellen. Liegt dieser Bedarf vor, muss ein Platz in der OGS für dieses Kind vorgehalten werden.

Der Schulträger bzw. der Träger der Jugendhilfe muss nicht die Kosten für Verpflegung der Kinder, für die Beförderung der Kinder und für Personalkosten für Betreuungspersonal übernehmen. Er muss aber definieren, wie ein bedarfsgerechtes Angebot ausgestaltet werden muss. Damit wird sichergestellt, dass es sich bei der OGS nicht um ein reines „Verwahren“ der Kinder handeln darf.

Künftige rechtliche Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Offene Ganztagschulen, Rechte und Pflichten im Primarbereich

Bereich	Rechte und Pflichten des Schulträgers	Rechte und Pflichten der Schule	Gemeinsame Rechte und Pflichten
Ziele und Grundsätze der offenen Ganztagschule			<ul style="list-style-type: none"> -Entwicklung einer Lernkultur (unfassendes Erziehungs- und Bildungsangebot) (nach 1.1) - Angebot an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und in den Ferien (nach Bedarf) (nach 1.2) - Die offene Ganztagschule soll auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zw. den Schulträgern, den Schulen und außerschulischen Partnern ausgestaltet werden; Durchführung eines Qualitätsentwicklungsprozesses mit Unterstützung des Landes (nach 1.5)

<p>Organisationsstruktur der offenen Ganztagschule</p>	<p>- Schulträger entscheidet gemäß § 9 Abs. 3 SchulG mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Einrichtung der offenen Ganztagschule (nach 2.1)</p> <p>- die Gemeinde koordiniert die Vergabe von Trägerschaften für außerunterrichtliche Angebote und berücksichtigt die freien Träger aus Kinder- und Jugendhilfe, Kultur und Sport (nach 2.2)</p> <p>- Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen für Schüler/-innen mehrerer Schulen an einer Schule mit entsprechenden Profil konzentrieren. (nach 2.4)</p> <p>-Sicherstellung, dass jedes Kind im Grundschulalter, das vor einer Umstellung einen Ganztagsplatz hatte, auch in der offenen Ganztagschule einen erhält (nach 2.5)</p> <p>- Ermöglichung eines Ferienprogramms (nach Bedarf) in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (nach 2.6)</p>	<p>- das Ganztagskonzept ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr.1 SchulG entscheidet (nach 2.2)</p> <p>- benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote zusammenlegen (nach 2.4)</p> <p>-Förderschulen können auch ein Ganztagsangebot über die Primarstufe hinaus ermöglichen: Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ (BASS 12-08 NR.2) (nach 2.5)</p> <p>-außerschulische Angebote dürfen nicht als Vertretungsunterricht eingesetzt werden (nach 2.6)</p> <p>-Elternberatung in Kooperation mit Öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (nach 2.6)</p>	<p>- bei der Gestaltung der offenen Ganztagschule wirken Schulträger, Schule und Träger der öffentl. Jugendhilfe zusammen, d.h. gemeinsame Entwicklung eines Konzeptes mit zwei bis drei Schwerpunkten (nach 2.1)</p> <p>- Betreuung ab spätestens 8.00 Uhr bis mind. 15.00 Uhr (der Bedarf ist entscheidend); Regelzeit bis 16.00 Uhr (nach 2.6)</p>
--	---	--	---

	<p>- muss dafür Sorge tragen, dass Kooperationsverträge zwischen Schule und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Trägern/ Organisationen gebildet werden (nach 2.9)</p>	<p>-Sicherstellung, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung wahrgenommen werden (nach 2.11)</p>	
Personal	<p>- Unterstützung der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Einrichtungen (nach 3.3)</p>	<p>- Sicherstellung des Austausches zwischen Lehrkräften und Betreuern der außerunterrichtlichen Angebote (nach 3.3)</p> <p>- das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist regelmäßig über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu informieren nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (nach 3.5)</p>	<p>- Entscheidung über Einstellung und Beschäftigung des für die Mitarbeit in dem außerunterrichtlichen Angeboten zuständigen Personals (nach 3.2)</p>

<p>Versicherungsschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung der Unfallversicherung für die teilnehmenden Schüler/ -innen, zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (nach 4.1) - Personal (Beschäftigungsverhältnis mit Schulträger) ist zu versichern (Unfallversicherung) (nach 4.2) - bei Übernahme des Personals von Eltern-/ Fördervereinen oder eines andern Trägers ist ebenfalls für die Versicherung zu sorgen (nach 4.2) - Hin- und Rückwege sind in die Versicherung mit einzubeziehen (nach 4.3) 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Personal eines Eltern-/ Fördervereins hat der Verein den Versicherungsschutz zu gewährleisten (nach 4.2) - Hin- und Rückwege sind in die Versicherung mit einzubeziehen 	
----------------------------	--	--	--

Aktuelle Organisation der OGS bei der Stadt Radevormwald:

Die Stadt Radevormwald (als örtlicher Träger der Jugendhilfe und als Schulträger) kommt ihrer Verpflichtung zur Verfügung Stellung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen wie folgt nach:

Für die Durchführung der OGS wurden im Jahr 2013 in Radevormwald Kooperationsvereinbarungen zwischen der Stadt Radevormwald, den jeweiligen Grundschulen sowie der Förderschule Nordkreis und freien Trägern der OGS (jeweils der Förderverein der Grundschule) geschlossen. Diese Vereinbarungen dienen der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt, den Schulen, den Trägern der OGS und den Eltern.

Die handelnden Personen bei den Fördervereinen sowie das Betreuungspersonal verfügen über einen sehr hohen und teilweise ehrenamtliches Engagement. Die Stadt Radevormwald möchte diese sehr gute Zusammenarbeit auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Gleichwohl muss für die Zukunft über alternative OGS-Ausführungsstrategien nachgedacht werden, wenn sich z. B. gesetzliche Parameter verändern sollten.

Die Ganztagsbetreuung wird in aktuell zwei verschiedenen Modellen angeboten:

Die „Verlässliche Grundschule“ bis zum Ende der 6. Schulstunde (in den Grundschulen Bergerhof-Wupper und Stadt bis 13:15 Uhr, in der katholischen Grundschule bis 13 Uhr) sowie die „Offene Ganztagschule“ bis 16 Uhr.

Auszug aus der Präambel der Kooperationsvereinbarung:

Ziel der außerunterrichtlichen Ganztagsbetreuung ist es, ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes örtliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot sicherzustellen. Dies soll sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientieren. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible Mischung von Angeboten sichergestellt werden. Das Angebot der OGS unterstützt die Eltern bei der Vereinbarkeit von Erziehung und Beruf.

(Im Anhang ist ein Muster einer Kooperationsvereinbarung beigelegt.)

Diese Ziele machen deutlich, dass es der Stadt Radevormwald nicht nur darauf ankommt, einen „Verwahrungs“-Platz für Kinder vorzuhalten. Vielmehr ist das Anliegen, dass die OGS-Angebote auch qualitativ den Eltern und Kindern Bildungsmöglichkeiten bieten.

Dabei sollen einheitliche Standards an allen betreffenden Schulen dazu beitragen, dass allen Kindern in Radevormwald diese Bildungsangebote in gleicher Qualität zur Verfügung gestellt werden können, unabhängig vom Einkommen oder Wohnort der Eltern bzw. vom Schulstandort. Gleichzeitig wird durch einheitliche Standards auch eine übersichtliche und kalkulierbare Finanzierung der OGS erreicht.

Arbeitsgruppe zu Qualitätsstandards der OGS:

Um künftig diese einheitlichen Standards auch zu realisieren und aufrecht zu erhalten, hat sich die Stadt Radevormwald entschlossen, die aktuelle Qualität der OGS in Radevormwald zu analysieren und mit zu bestimmenden Standards (wofür es keine gesetzlichen Grundlagen gibt) zu vergleichen.

Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe gebildet aus Vertretern der Stadt (Jugendamt, Amt für Schule, Kultur und Sport) sowie Vertretern der Trägervereine und Schulen. Diese Arbeitsgruppe hat sich die Aufgabe gestellt, Möglichkeiten für die Sicherstellung eines einheitlichen Bildungs- und Förderangebotes zu ergründen und den politischen Gremien der Stadt Radevormwald dazu Vorschläge zu unterbreiten. Dabei sollen auch die Herausforderungen aus den steigenden Bedarfszahlen für die OGS sowie ein zu erwartender Rechtsanspruch berücksichtigt werden. Erste Ergebnisse sollen in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorgestellt werden.

Entwicklung der OGS im Allgemeinen:

Bei den Überlegungen für einen Neubau der Katholischen Grundschule erwägt die dortige Schulleitung eine Umstellung des Ganztagsangebotes in Richtung einer rückversierten Ganztagschule. Dies würde bedeuten, dass für alle Kinder, die diese Grundschule besuchen, eine Ganztagschule von z.B. 08 Uhr bis 16 Uhr entstehen würde. Die Ganztagsangebote würden in den allgemeinen Schulbetrieb integriert.

Dieses neue System soll in dem neuen Schulgebäude eingeführt werden.

Experten gehen zudem davon aus, dass sich in den nächsten 5 bis 10 Jahren die Ganztagschulen generell in verpflichtende Ganztagschulen umwandeln werden, da immer mehr Eltern auf dieses Bildungsangebot angewiesen sein werden.

Kinderzahl in der OGS im Schuljahr 2018/2019:

IST	Verlässl. GS	OGS	Gesamt
2018/19			
Gemeinschaftsgrundschule Stadt (GGs Stadt)	56	57	113
Katholische Grundschule (KGS) Lindenbaum	62	81	143
Gemeinschaftsgrundschule Bergerhof (GGs Bergerhof)	57	71	128
- im Verbund mit -			
Gemeinschaftsgrundschule Wupper (GGs Wupper)	24	38	62
Gesamt	190	245	435

Dies entspricht einer Betreuungsquote (VL und OGS zusammen) bei 754 Schülerinnen und Schülern in den Grundschulen von ca. 58 %.

OGS-Zahlen in der Förderschule Nordkreis (Armin-Maiwald-Schule):

In der OGS in der Armin-Maiwald-Schule werden aktuell 18 Kinder in der OGS betreut (bis 16 Uhr).

Bedarf an Betreuungsplätzen (lt. Bedarfsabfrage vom April 2018):

Bedarf	Verlässl. GS	OGS	Gesamt
(ab 2018/19)			
Außenortschaften	52	45	97
GGs Stadt	43	63	106
KGS	55	89	144
GGs Bergerhof	50	44	94
- im Verbund mit -			
GGs Wupper	19	57	76
Gesamt	219	298	517

Diese Anzahl an Betreuungsplätzen wird nach Auswertung der Bedarfsabfrage auch in den nächsten fünf Jahren stabil bleiben. Auch die Trendprognose für die Schülerzahlen an Grundschulen geht von stabilen Zahlen bis zum Schuljahr 2022/23 aus (siehe Seite 24 Gutachten Gniostko und Dr. Garbe):

2018/19:	754
2019/20:	793
2020/21:	779
2021/22:	757
2022/23:	758
2023/24:	731
2024/25:	712
2025/26:	692
2026/27:	679
2027/28:	671
2028/29:	663

Daraus ergibt sich ein Betreuungsbedarf von **ca. 68 %** in den nächsten 5 Jahren.

Bedarf**(Außenortschaften auf GS-Standorte gleichmäßig verteilt)**

Bedarf	Verlässl. GS	OGS	Gesamt
(ab 2018/19)			
GGS Stadt	56	75	131
KGS	68	100	168
GGS Bergerhof	63	55	118
- im Verbund mit -			
GGS Wupper	32	68	100
Gesamt	219	298	517

Mehrbedarf an Plätzen:

Mehrbedarf	Verlässl. GS	OGS	Gesamt
(ab 2018/19)			
GGs Stadt	0	18	18
KGS	15	21	36
GGs Bergerhof	6	-16	-10
- im Verbund mit -			
GGs Wupper	8	30	38
Gesamt	29	53	82

Bei einer Realisierung des Neubaugebiets Karthausen muss damit gerechnet werden, dass ab dem Schuljahr 2021/22 jedes Jahr 10 zusätzliche Kinder in der OGS hinzukommen werden (abgeleitet aus dem Gutachten Gniostko/Dr. Garbe, Seite 65). Es ist davon auszugehen, dass diese Kinder künftig auf die Grundschule in Bergerhof gehen werden und dort auch an der OGS teilhaben.

Mehrbedarf an Plätzen über die Jahre verteilt (VL + OGS):

2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
82	82	82	92	102	112

Mehrbedarf an OGS-Plätzen bis 16 Uhr:

2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
53	53	53	63	73	83

Mehrbedarf an Gruppen für die OGS bis 16 Uhr:

GGs Stadt:	1 Gruppe
KGS	1 Gruppe
GGs Bergerhof	1 Gruppe
GGs Wupper	1 Gruppe

Maßnahmen der Stadt Radevormwald:

Für das laufende Schuljahr 2018/19 sind keine Maßnahmen vorgesehen, um höhere Betreuungswünsche abzudecken. Hierfür bestehen seitens der Stadt keine räumlichen und finanziellen Spielräume.

Für das Schuljahr 2019/20 ist mit einem Anstieg der Schülerzahlen an den Grundschulen zu rechnen (starker Geburtenjahrgang, der dann eingeschult wird).

Der Mehrbedarf an OGS-Plätzen kann an den vier Grundschulstandorten wie folgt erfüllt werden:

GGG Stadt:

Einzug einer Trennwandkonstruktion in der Aula in Verlängerung des Verwaltungstraktes), dadurch können zwei zusätzliche Räume geschaffen werden. Ein Raum wird für die Essenseinnahme benötigt, einer für die Gruppenarbeit.

Die Umsetzung ist für das Schuljahr 2019 geplant.

2019:	Geschätzte Baukosten:	30.000 €
2019:	Ausstattung einer zusätzl. OGS-Gruppe:	30.000 €

KGS:

Die Raumsituation lässt keine Aufnahme einer höheren Anzahl an Kindern in der OGS zu. Neue Räume können auf dem Schulgelände nicht geschaffen werden.

Dem Bedarf an der KGS kann nur durch einen Schulneubau begegnet werden. Es muss dabei von einer Planungszeit/Realisierungszeit von mindestens drei Jahren gerechnet werden.

GGG Bergerhof:

Der höhere Bedarf an der GGS Bergerhof könnte in den kommenden Schuljahren abgedeckt werden, indem die auf dem Grundstück befindliche Wohnung mit einbezogen würde. Der Mietvertrag müsste wegen Eigenbedarf gekündigt werden. Anschließend müssten die Räume umgebaut werden.

Unter Berücksichtigung von gesetzlichen Kündigungsfristen könnte zum Schuljahr 2019/20 in den Räumen eine zusätzliche OGS-Gruppe eingerichtet werden.

2019:	Baukosten:	25.000 €
2019:	Ausstattung einer zusätzl. OGS-Gruppe	30.000 €